
KOOPERATIONSVEREINBARUNG

DER HOCHSCHULEN UND DES MINISTERIUMS FÜR KULTUR UND WISSENSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN ZWECKS ZUSAMMENARBEIT ZUM THEMA DIGITALE HOCHSCHULE

Präambel

Die Digitale Hochschule NRW (DH.NRW) ist eine an der Ruhr-Universität Bochum angesiedelte Kooperationsplattform, die von derzeit 41 Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) zur kooperativen Weiterentwicklung von Digitalisierungsprozessen und hochschulübergreifenden Digitalisierungsmaßnahmen genutzt wird. Die DH.NRW umfasst alle drei in Nordrhein-Westfalen bestehenden Hochschularten.

Die Ruhr-Universität Bochum stellt den Hochschulen die Infrastruktur der DH.NRW im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zur Verfügung.

§ 1 Zielsetzung

(1) Der Zusammenarbeit über die DH.NRW liegt die Überzeugung zu Grunde, dass im Einsatz digitaler Technologien Chancen zur Verbesserung der Qualität der Lehre, zur Nutzung innovativer Anwendungen in der Forschung und zur Steigerung der Effizienz der Hochschulverwaltungen liegen. Diese Chancen gilt es zu erkennen, für die jeweilige Hochschulsituation auszuloten und durch eine breite Teilhabe an besten Lösungen in synergetischer Weise zu nutzen.

(2) Dieses Ziel soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- Schaffen einer gemeinsamen Diskussions- und Aktivitäten-Plattform für die Kooperationshochschulen einschließlich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
- Identifikation gemeinsamer Themenbereiche mit Handlungsbedarfen
- Förderung einer hochschulartenübergreifenden und interdisziplinären Sicht auf die Handlungsfelder „Studium & Lehre“, „Forschungsunterstützung“, „Administration“ sowie „Digitale Infrastruktur“ im Kontext des Rahmenthemas Digitalisierung
- Gemeinschaftlicher Betrieb von Diensten und Angeboten in den o. g. Handlungsfeldern
- Steigerung der Sichtbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Hochschulen auf Bundesebene durch das Ausrichten auf gemeinsame Ziele, das Verfolgen gemeinsamer Projekte und Initiativen sowie eine gemeinsam geschaffene Sicht auf die NRW-Hochschulen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Vorhaben „DH.NRW“ hat die Aufgabe, den hochschulübergreifenden Diskussions- und Entscheidungsprozess zu koordinieren und unter Berücksichtigung der politischen Zielsetzungen des MKW deren Realisierung anzustoßen. Im Kern widmet sich die DH.NRW folgenden Aufgaben:

- Aussprechen von Empfehlungen (Positions-, Strategie- und Arbeitspapieren)
- Angebot von Austauschformaten im Kreise der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) (z.B. Konferenzen und Workshops)
- Organisation von Konsortien im Kreise der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) zur Realisierung beschlossener Maßnahmen
- Sicherstellung der Qualität der Angebote und Dienste
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit, Verfügbarkeit und Transparenz erarbeiteter Ergebnisse einschließlich digitaler Angebote

(2) Alle an der DH.NRW beteiligten Einrichtungen und Institutionen unterrichten sich im Rahmen der DH-NRW über kooperative Projekte, die die Handlungsfelder der DH.NRW berühren.

§ 3 Beitritt

(1) Über die gründungsbeteiligten 42 Hochschulen hinaus steht die Kooperation allen weiteren staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen offen.

(2) Die Dauer der Beteiligung beträgt mindestens ein Jahr.

(3) Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann die Beteiligung an der Kooperation durch fristgemäße Kündigung bis zum 30. September eines Kalenderjahres zum Ende des jeweiligen Jahres beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

(4) Im Falle der Kündigung ist die ausscheidende Mitgliedshochschule (das Mitglied) verpflichtet, zum Zeitpunkt der Kündigung bereits in der Umsetzung befindliche Vorhaben, an denen sie beteiligt ist, zu Ende zu führen. Eingebraachte Beiträge gelten als verbraucht. Eine Kündigung einzelner Mitgliedshochschulen (Mitglieder) berührt den Fortbestand der Kooperation nicht.

§ 4 Finanzierung / Beiträge

(1) Das Verbundvorhaben finanziert sich durch die Beiträge der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) und die Förderung durch das MKW. Die Ruhr-Universität Bochum vereinnahmt und verwaltet die Mittel in einem eigenen Haushaltsposten.

(2) Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zur Realisierung der mit der Kooperationsvereinbarung verfolgten Zielsetzungen verwendet werden.

(3) Eine Verwendung der Mittel im Außenverhältnis ist ausschließlich im eigenen Namen der verwendenden Mitgliedshochschule (des Mitglieds) zulässig.

(4) Die Höhe des Beitrages einer Hochschule ergibt sich aus ihrer Angehörigkeit zu einer Hochschulart. Er beträgt aufs Jahr:

- Für Universitäten: [REDACTED]
- Für Hochschulen für angewandte Wissenschaften: [REDACTED]
- Für Kunst- und Musikhochschulen: [REDACTED]

(5) Neben den Finanzierungsbeiträgen bringen die Mitgliedshochschulen (Mitglieder) sich nach Bedarf mit qualifiziertem Personal in die Durchführung des Vorhabens ein.

(6) Das MKW unterstützt die DH.NRW durch die Finanzierung von fünf Vollzeit-Stellen für die Geschäftsstelle auf Dauer.

Rechenschaft über die Verwendung der vom MKW erhaltenen Fördermittel wird für verstetigte Mittel in Form eines jährlichen Berichts und für Projektmittel im Wege eines jährlichen Verwendungsnachweises an das MKW abgelegt.

(7) Die Ruhr-Universität Bochum übernimmt die Unterhaltung der Geschäftsstelle der DH.NRW unter Berücksichtigung ihrer eigenen personellen Ressourcen durch administrative Leistungen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand fungiert als das zentrale Entscheidungsgremium für die strategische Ausrichtung der Kooperation.

(2) Er entscheidet über alle Gegenstände der Kooperation im Rahmen der Handlungsfelder der DH.NRW und wirkt auf die Realisierung der mit der Kooperationsvereinbarung gefassten Zielsetzungen hin.

(3) Hochschulen und MKW wirken darauf hin, den Erweiterten wie den Geschäftsführenden Vorstand der DH.NRW über Vorhaben und angedachte Kooperationsprojekte zu unterrichten, die die Handlungsfelder der DH.NRW betreffen.

(4) Über § 6 dieser Vereinbarung hinaus gibt sich die DH.NRW zur Herstellung einer transparenten Entscheidungsfindung und ausgewogenen Teilhabe der Kooperationshochschulen an beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen eine Verfahrensordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben ihrer entscheidungsbeteiligten Gremien und Organisationseinheiten sowie die Art und Weise des Prozesses der Entscheidungsfindung niederlegt werden.

(5) Die Verfahrensordnung stellt sicher, dass die Hochschulleitungen sowie weitere relevante Akteure rechtzeitig in aktuelle Diskussionsgegenstände einbezogen und umfassend über alle getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse der Gremien der DH.NRW informiert werden.

(6) Die Verfahrensordnung der DH.NRW wird vom Erweiterten Vorstand gem. § 6 einstimmig beschlossen.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus dem Erweiterten Vorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Erweiterte Vorstand besteht aus insgesamt 12 Vertreter*innen der Landesrektor*innenkonferenzen, der Kanzler*innenkonferenzen sowie Expert*innen.

Im Einzelnen sind dies:

- ein*e Rektor*in oder Kanzler*in der Kunst- und Musikhochschulen, mandatiert durch die LRK und Arbeitsgemeinschaft der Kanzler*innen der Kunst- und Musikhochschulen
- ein*e Rektor*in/Präsident*in der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mandatiert durch die LRK der Hochschulen für angewandte Wissenschaften NRW,
- zwei Rektor*innen/Präsident*innen der Universitäten, mandatiert durch die LRK der Universitäten
- zwei Vertreter*innen der Kanzler*innen der Universitäten, mandatiert durch die Konferenz der Kanzler*innen
- ein*e Kanzler*in/Vizepräsident*in der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mandatiert durch die Konferenz der Kanzler*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften NRW
- zwei Expert*innen, benannt von den o. g. Vertreter*innen der Hochschulleitungen im Vorstand,
- zwei Vertreter*innen des Sounding Boards digitale Transformation aus dem Kreis der Sprecher*innen des Sounding Boards
- der gemeinsame CIO der Kunst- und Musikhochschulen
- Das MKW ist mit zwei Vertreter*innen als Gast im Vorstand vertreten.
- Der*die Kanzler*in der Ruhr-Universität Bochum hat aufgrund der organisatorischen Einbindung der Geschäftsstelle in die Ruhr-Universität Bochum im Vorstand einen Gaststatus, sofern sie*er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.

Der*die Geschäftsführer*in der Geschäftsstelle der DH.NRW hat einen Gaststatus im Vorstand.

(3) Der Erweiterte Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschulrektor*innen bzw. Präsidenten*innen für die Dauer von 4 Jahren je eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung.

(4) Aus dem Erweiterten Vorstand bildet sich unter Vorsitz der*s Vorsitzenden der Geschäftsführende Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem*r Vorsitzende*n
- einem*r Vertreter*in aus der Gruppe der Kanzler*innen aus dem Erweiterten Vorstand
- drei weitere Personen aus dem aus dem Erweiterten Vorstand
- einem*r Vertreter*in des MKW mit Gaststatus
- dem*r Geschäftsführer*in der DH.NRW-Geschäftsstelle mit Gaststatus.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand bearbeitet das laufende Vorstandsgeschäft, bereitet die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes vor und vertritt die DH.NRW in landesweiten Gremien der Hochschulen sowie gegenüber dem MKW.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand setzt Arbeitsgruppen der DH.NRW ein, nimmt Landeskonzpte der Arbeitsgruppen entgegen, berät diese, verweist sie ggf. zur Überarbeitung zurück an die Arbeitsgruppen und legt sie zum Beschluss dem Erweiterten Vorstand vor.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand bereitet Finanzempfehlungen vor und legt sie dem Erweiterten Vorstand zur Beschlussempfehlung vor.

§ 7 Laufzeit und Beendigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Mitgliedshochschulen (Mitglieder) werden bei Beendigung der Kooperation einen Auflösungsvertrag zur Abwicklung ihrer internen Beziehungen schließen.

§ 8 Rechtsnatur

Der DH.NRW kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kooperation bedient sich die Kooperation ihrer Mitgliedshochschulen (Mitglieder), die im Rechtsverkehr ausschließlich in eigenem Namen auftreten.

Keine der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) ist berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis, andere Mitgliedshochschulen (Mitglieder) im Außenverhältnis rechtlich zu vertreten oder zu berechtigen oder zu verpflichten.

Die Betätigung des Verbundes über den Kreis der Beteiligten hinaus ist nicht intendiert.

§ 9 Vertraulichkeit, Datenschutz und Haftung

(1) Die Mitgliedshochschulen (Mitglieder) verpflichten sich, alle ihnen während der Vertragsdauer bekannt gewordenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, während der Dauer sowie auch nach Ende des Vertragsverhältnisses streng geheim zu halten.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, deren Veröffentlichung die jeweils anderen Mitgliedshochschulen (Mitglieder) vorab in Schriftform zugestimmt haben oder die ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsregelung allgemein zugänglich oder bekannt werden oder die den Mitgliedshochschulen (Mitgliedern)

ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch Dritte überlassen wurden oder die den Mitgliedshochschulen (Mitgliedern) vor Mitteilung durch die jeweils anderen Mitgliedshochschulen (Mitglieder) bereits bekannt waren oder das Ergebnis von Arbeiten von Beschäftigten der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) sind, ohne dass die betreffenden Beschäftigten Zugang zu den Informationen hatten oder die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfügung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen.

(2) Die Mitgliedshochschulen (Mitglieder) verpflichten sich, sämtliche personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen der Kooperation bekannt werden, in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht zu nutzen und zu verarbeiten. Diese datenschutzrechtliche Verpflichtung besteht über die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hinaus fort.

§ 10 Haftung

(1) Die Mitgliedshochschulen (Mitglieder) werden die von ihnen im Rahmen der Kooperation übernommenen Aufgaben sachgemäß und nach bestem Wissen sowie unter Berücksichtigung des Standes der Technik ausführen.

(2) Die Haftung der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) untereinander ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Jede Mitgliedshochschule (jedes Mitglied) haftet unabhängig vom Rechtsgrund stets unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (zusammen „Personenschäden“) und für Schäden,

die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der verletzenden Partei oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen dieser Partei beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz und Verstößen einer Partei gegen Vertraulichkeitsregelungen.

(3) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet jede Mitgliedshochschule (jedes Mitglied) – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) haftet die verletzende Partei der anderen Partei gegenüber nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen allen Mitgliedshochschulen (Mitgliedern). Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Mitgliedshochschulen (Mitglieder) diese durch solche ersetzen, die die Verwirklichung des Vertragszwecks am besten gewährleisten; dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer vertraglichen Regelungslücke.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung ist Bochum.

Bochum, den 20.06.2025

Für den Vorstand



Prof. Dr. Manfred Bayer